



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. Februar 1971

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	* Seite
14.1. 71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung	77
19.1. 71	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren —	77
5.1. 71	Anordnung über die Preisberechnung für Baumaterialien, Bauleistungen und Projektierungsleistungen bei Durchführung von Neubauten für die Bevölkerung	78
8.1. 71	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger	79

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Kommissionshandelsverordnung

vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 26. Mai 1966 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — (GBI. II S. 429) wird in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu §1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Anzahl der bei Kommissionshändlern Beschäftigten hat in der Regel drei Vollbeschäftigte, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, nicht zu übersteigen.

(2) In Ausnahmefällen können Kommissionshändler im Interesse der Sicherung der Versorgungsaufgaben ihre Handelstätigkeit mit bis zu zehn Vollbeschäftigten und Kommissionskohlehändler vorübergehend auch mit mehr als zehn Vollbeschäftigten, in beiden Fällen bezogen auf den Jahresdurchschnitt, durchführen.

(3) Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal versteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten.

(4) Die Beschäftigung von mehr als drei Vollbeschäftigten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Die Genehmigung gilt jeweils für ein Jahr. Die genehmigte Anzahl der Vollbeschäftigten ist im Kommissionshandelsvertrag zu vereinbaren. Anträge sind über den sozialistischen Vertragspartner einzureichen. Diese Regelung gilt auch für befristet einzu-

stellende Arbeitskräfte, die aus besonderen Anlässen (zeitlich begrenzte Versorgungsaufgaben) beschäftigt werden sollen, sofern es sich nicht um kurzfristige Aushilfstätigkeiten handelt.

(5) Die zuständigen Räte der Kreise können ihre Befugnisse für die Bestätigung befristet einzustellender Arbeitskräfte gemäß Abs. 4 auf die sozialistischen Vertragspartner übertragen.

§ 2

Bestehende Kommissionshandelsverträge sind bis zum 28. Februar 1971, entsprechend den im § 1 enthaltenen Grundsätzen, zu ergänzen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBI. II S. 432) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1971

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Achtzehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren — vom 19. Januar 1971

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und

* 3. DB vom 20. Januar III 0 (GBI. II Nr. 12 S. 61)

* 17. DB vom 20. Oktober 1970 (GBI. II Nr. 88 S. 621)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1970